

Beilage LXIII.

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die
 Abänderung der Landtags- beziehungsweise der Gemeinde-Wahlordnung.

Hoher Landtag!

In dem Berichte des zur Prüfung der Landtagswahlacten vom Jahre 1890 eingesetzten Ausschusses (Beilage V der stenographischen Protokolle der 1890er Session) wurde darauf hingewiesen, daß in den Bezirken Feldkirch und Bludenz abweichend vom bisherigen Usus die Vermögenssteuer den Wählern des III. Wahlkörpers zur Ausübung des Landtagswahlrechtes nicht mehr in Anrechnung gebracht worden sei, während dieses im Bezirke Bregenz gleich wie in früheren Jahren geschah und die Vorschrift der Einbeziehung dieser Steuer noch mit eigenem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz den Gemeindevorstellungen in Erinnerung gebracht wurde.

Der bezügliche Bericht fährt dann fort:

„Die Eliminirung der Vermögenssteuer aus den zur Erlangung des Wahlrechtes anrechenbaren Steuern entspricht nicht dem Gesetze, nicht der Logik und auch nicht der bisherigen Gepflogenheit.

§ 6 L.-W.-D. setzt fest, daß die Wähler des I. und II. Wahlkörpers, dann vom III. jene, die mindestens 5 fl. an directen Steuern zahlen, das Wahlrecht für den Landtag besitzen. Hinsichtlich der directen Steuern ist im Gesetze keine Beschränkung gemacht und keineswegs ausgesprochen, daß nur die directen ärarischen Steuern zu gelten haben, sondern es wird sich einfach diesbezüglich auf die G.-W.-D. und die Gemeindevählerliste bezogen, welche letztere ja die Grundlage der Landtagswählerliste zu bilden hat. Nach der G.-W.-D. ist bei Anfertigung der Wählerliste die Steuer-schuldigkeit neben dem Namen jeden Wählers einzusetzen und nachdem § 6 Abs. 2 L.-W.-D. ausdrücklich festsetzt, daß alle Wähler des I. und II. Wahlkörpers ohne Rücksicht auf ihre Steuer-schuldigkeit, dann jene des III. soweit sie 5 fl. directe Steuer zahlen auch das Wahlrecht zum Landtage besitzen, so kann diese Bestimmung naturgemäß und logisch nur so aufgefaßt werden, daß alle jene, denen in der Gemeindevählerliste im III. Wahlkörper ein Steuerbetrag von mindestens 5 fl. vorgeschrieben erscheint, auch in die Wählerliste für den Landtag aufgenommen werden müssen. Jede andere Auffassung und Auslegung ist unlogisch und verkehrt.

Nach der in den Bezirken Feldkirch und Bludenz beliebten Auslegung und Handhabung des § 6 L.-W.-D. wurde die Vermögenssteuer wohl den Wählern des I. und II. Wahlkörpers angerechnet, nicht aber jenen des III. Aus ersteren konnten eine Reihe Personen das Wahlrecht ausüben, die keinen Kreuzer an directen ärarischen Steuern entrichteten, aus dem III. aber eine sehr große Anzahl solcher nicht, die directe und Vermögenssteuer entrichteten. Ein solcher Vorgang widerspricht aber nicht

nur jeder Logit, sondern involviert auch eine Ungerechtigkeit gegen die Wähler des III. Wahlkörpers in hohem Grade. Es lag aber zu diesem Schritte zudem nicht die geringste Veranlassung vor. Seit dem Beginne der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Landtages wurde mit vielleicht verschwindenden Ausnahmen allerorts und jederzeit die Vermögenssteuer in die anrechenbare Steuerschuldigkeit einbezogen und zwar nicht nur bei den Landtagswahlen, sondern seit Einführung der directen Reichsratswahlen auch bei diesen. Es stiegen niemals darüber Zweifel auf, daß § 6 L.-W.-D. anders als in diesem Sinne geedeutet werden könnte und würde, sonst hätte bei der im Jahre 1885 vollzogenen Revision der L.-W.-D. dieser damals unverändert gelassene Passus sicher eine andere Fassung erhalten.

Der Wahlprüfungs-Ausschuß ist aus den vorangeführten Gründen der Ansicht, es seien die Wählerlisten in den Bezirken Feldkirch und Bludenz nicht nach gesetzlicher Vorschrift verfaßt, er findet aber dennoch aus mannigfachen Gründen sich nicht veranlaßt, sich gegen die Gültigkeit der dortselbst vollzogenen Wahlen auszusprechen.“

Der Legitimations-Ausschuß wies nach diesen Ausführungen auf 3 Wege hin, die zur Regelung der Frage geeignet erscheinen und zwar:

- a. Ergänzung des § 6 L.-W.-D. dahingehend, daß ausdrücklich hervorgehoben werde, die Versteuer habe gleich den directen ärarischen Steuern eingerechnet zu werden, oder
- b. Aenderung des § 6 L.-W.-D. nach der Richtung, die Vermögenssteuer dürfe überhaupt, also auch nicht den Wählern des I. und II. Wahlkörpers angerechnet werden, oder endlich
- c. Abänderung der Gemeinbewahlordnung nach der Richtung, daß die Vermögenssteuer überhaupt gleich andern Gemeinde- und Landeszuschlägen fortan nicht mehr in die für die Wahlbefähigung einrechenbare Steuer einbezogen werde.

Der Landtag faßte über Antrag des Legitimations-Ausschusses in der fünften Sitzung vom 20. Oktober 1890 einstimmig den Beschluß:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, die volle Klarheit über Einbezug oder Nichteinbezug der Vermögenssteuer zur Bemessung der Ausübung des Wahlrechtes für die Landtagswahlen herbeiführen und dieselben dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.“

Der Landesauschuß entschied sich für den ersten der 3 im Berichte des Legitimations-Ausschusses bezeichneten Wege und legte unterm 8. Jänner 1891 Z. 2608 unter ausführlicher Begründung dem hohen k. k. Ministerium des Innern einen Gesetzentwurf vor, der die §§ 6 und 8 dahin einer Aenderung unterzog, daß ausdrücklich auch die Einrechnung der Vermögenssteuer in die das Wahlrecht zum Landtage begründende Steuersumme festgesetzt wurde. Dadurch wäre der Zustand vor dem Jahre 1890 aufrechterhalten geblieben und gleichzeitig hätte nach wie vor die Gemeinbewählerliste die Grundlage der Landtagswählerliste bilden können. (§ 16 L.-W.-D.)

Mit Note der hohen k. k. Statthalterei vom 6. Jänner 1892 Nr. 7124 wurde dem Landesauschusse auf Grund des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten und Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. Z. 5140 eröffnet, daß die vom Landesauschusse angestrebte Lösung dieser Frage den allgemeinen Grundsätzen der Landtagswahlordnungen am wenigsten entspreche, indem es als eine Anomalie erscheinen müßte, daß Jemand, der gar keine Staats- oder Landessteuer entrichtet, das Wahlrecht zum Landtage und damit auf Grundlage der L.-W.-D. auf jenes zum Reichsrathe erlangen soll.

Es dürfe nicht übersehen werden, daß in den Wahlordnungen der Ausdruck „directe Steuern“ überhaupt nur von landesfürstlichen Steuern gebraucht und Landes- und Gemeinbezuschläge nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen und da das Landtagswahlrecht, welches auch die Grundlage für das Wahlrecht in den Reichsrath bilde, möglichst nach einheitlichen Grundsätzen geregelt sein solle, sei die Regierung nicht in der Lage, dem vom Landesauschusse vorbereiteten Gesetzentwurfe zuzustimmen. Falls jedoch der Landtag die Abänderung des § 6 L.-W.-D. im Sinne der ausdrücklichen Ausscheidung

der Vermögenssteuer oder eine Aenderung der Gemeinbewahlordnung in dem Sinne beschließen würde, daß die Vermögenssteuer auch bei Festsetzung der Gemeinbewählerlisten außer Betracht zu bleiben habe, so würde die Regierung einem derartigen Beschlusse nicht entgegentreten.

In Folge dieser Regierungseröffnung arbeitete der Landesauschuß 2 neue Gesetzentwürfe aus, wovon der erste die Eliminirung der Vermögenssteuer aus der anrechenbaren Steuersumme zur Ausübung des Landtagswahlrechtes, der zweite die Eliminirung derselben aus den zur Ausübung des Gemeinbewahlrechtes anrechenbaren Steuern bezweckt, und legte diese beiden Entwürfe ohne weitere Motivirung dem Landtage vor, diesem anheimstellend, welchen derselben er zur Grundlage seiner Berathungen zur Regelung dieser Frage nehmen wolle.

Nachdem sonach der Landesauschuß vermieden hatte, sich für den einen oder andern Entwurf auszusprechen, so trat diese Aufgabe an den landtäglichen Gemeinde-Auschuß heran, dem die vom Landesauschuße ausgearbeiteten Entwürfe über Aenderung der L.-W.-D. beziehungsweise der G.-W.-D. zur Vorberathung und Berichterstattung seitens des Landtages überwiesen worden waren.

Hinsichtlich des Landesauschuß-Entwurfes betreffend die Abänderung der §§ 6 und 8 L.-W.-D. erhoben sich mehrfache Bedenken. § 16 L.-W.-D. setzt fest, daß bei Verfassung der Wählerlisten zur Landtagswahl die bei der letzten Neuwahl der Gemeinberepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeinbewähler unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen als Basis zu dienen haben. Durch Annahme des in Vorlage gebrachten Entwurfes über die Aenderung des §§ 6 und 8 L.-W.-D. wornach die Vermögenssteuer überhaupt nicht, also auch nicht den Wählern des I und II. Wahlkörpers angerechnet würde, ergäbe sich ein Widerspruch gegen diese Bestimmung und würde diese Annahme sonach auch die Aenderung des § 16 L.-W.-D. erfordern. Die Landtagswählerlisten müßten fortan ganz selbständig ohne irgend welche Beziehung auf die Gemeinbewählerlisten angelegt werden.

Ferner würde durch die angeregte Abänderung der §§ 6 und 8 L.-W.-D. in einzelnen Gemeinden eine Wahlrechtsverkürzung eintreten. Nach den geltenden Bestimmungen der L.-W.-D. steht den Wählern des II. Wahlkörpers in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern unter allen Umständen das Wahlrecht zu und zwar auch dann, wenn sie weniger als 5 fl. an directer Steuer entrichten.

Diese Bestimmung müßte nach der angeregten Abänderung der §§ 6 und 8 L.-W.-D. entfallen, da es, wenn bei der Gemeinbewahl die Vermögenssteuer in Anrechnung gebracht wird, bei der Landtagswahl aber nicht, es ganz und gar unmöglich erscheint, jemanden das Landtagswahlrecht aus dem Grunde zuzuerkennen, weil er Aufnahme in den II. Wahlkörper der Gemeinde gefunden hat, da diese Aufnahme ja vielfach auf der entrichteten Vermögenssteuer beruhen kann und wird.

Der landtägliche Gemeindeauschuß konnte diese sich ihm aufrägenden Bedenken nicht unbeachtet lassen, zudem erschien es ihm als sehr wünschenswerth, wenn immer thunlich die Gemeinbewählerliste als Grundlage der Landtagswählerliste auch fortan beibehalten werden könnte.

Dieses ist aber unter den gegebenen Verhältnissen nur dann möglich, wenn nicht in eine Aenderung der Landtags- sondern in eine Aenderung der Gemeinbewahlordnung eingegangen wird.

Was nun die Eliminirung der Vermögenssteuer aus den zum Gemeinbewahlrechte anrechenbaren Steuern betrifft, so sind vorzüglich folgende Momente ins Auge zu fassen.

Von den 102 Gemeinden des Landes werden etwa $\frac{2}{3}$ derselben die Vermögenssteuer ganz oder theilweise eingeführt haben. Ganz, d. h. wenn die Gemeinbeglieder nach § 6 Abs. 1 und 2 G.-D. die auf sie entfallenden Gemeindeumlagen vollständig nach der Vermögenssteuer entrichten, theilweise, wenn dieses in Verbindung mit Zuschlägen zu den directen Steuern geschieht.

Soweit dem landtäglichen Gemeinde-Auschuße bekannt, wird in folgenden Gemeinden die Vermögenssteuer überhaupt gar nicht in Anwendung gebracht: Doren, Harb, Ebnit, Fußach, Gaifau, Höchst, Lustenau, Düns, Fraxern, Laterns, Rankweil, Zwischenwasser, Röns, Sattens, Schläns, Schnifis, Sulz, Tosters, Ueberjaren, Viktorsberg, Bludesch, Bürs, Bürsberg, Innerbras, Menzing, Raggal, Thüringen.

In allen diesen Gemeinden, die ihre durch die eigenen Einnahmen nicht bedeckten Erfordernisse durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern verumlagen, werden diese Steuerumlagen der Gemeinde,

wenn sie auch noch so hoch sind und mitunter 200% der ärarischen Steuern überschreiten, den Gemeindegliedern in die für die Wahlbefähigung anrechenbare Steuer nicht einbezogen, sondern im Sinne des § 12 G.-W.-D. nur die directe Steuerleistung an den Staat berücksichtigt.

Die Landesvertretung hat früher versucht durch entsprechende Modificierung benannten Paragraphs die Anrechenbarkeit der Gemeindezuschläge zu erwirken, weil es immer für billig erachtet wurde, derart geleisteten Umlagen sollte die gleiche Berücksichtigung und Behandlung auch in Bezug auf das Ausmaß des Wahlrechtes zu theil werden, wie der Vermögenssteuer. Die Regierung gieng aber hierauf nicht ein und so blieb im Sinne des Wortlautes des § 12 G.-W.-D. diese Ungleichheit bestehen.

Die Vermögenssteuer vertritt einfach die Stelle der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern, erstere wird bermalen in die für die Wahlbefähigung anrechenbare Steuer einbezogen, letztere aber nicht und so haben jene Gemeinden, die die Vermögenssteuer eingeführt haben, eine ganz andere Wahlrechtsgrundlage, als jene Gemeinden, die ihre Erfordernisse durch Zuschläge zu den Staatssteuern decken.

Aber auch in jenen Gemeinden selbst, die die Vermögenssteuer eingeführt haben, besteht hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Gemeindeumlagen eine Ungleichheit. Die Gemeindeglieder nach § 6 Abs. 3 G.-D. werden in der Regel nicht zur Vermögenssteuer, sondern gemäß § 79 G.-D. mittelst Zuschlägen zu den directen Steuern zur Deckung der Gemeindeauslagen herangezogen.

Den Gemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 und 2 werden sonach ihre Gemeindeumlagen in die das Gemeinewahlrecht begründende Steuersumme eingerechnet, den Gemeindegliedern nach § 6 Abs. 3 aber nicht.

Eine einheitliche Grundlage für das Wahlrecht kann nur dann gewonnen werden, wenn die Vermögenssteuer auch bei den Gemeindegliedern gleich den andern Landes- und Gemeindezuschlägen nicht mehr in Anrechnung gebracht wird.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß kann indessen nur mit einigem Widerstreben auf Einschlagung dieses Weges einrathen, da er sich bewußt ist, daß die Landesvertretung von jeher stets für die Erweiterung des Wahlrechtes eingetreten ist, daß dieselbe fortwährend sich dafür ausspricht, es sollten thunlichst alle wie immer gearteten directen Steuern, betreffen sie nun Staat, Land oder Gemeinde zum Wahlrecht angerechnet werden, und weil der Ausschuß auch nicht übersieht, daß bei Eliminirung der Vermögenssteuer aus der anrechenbaren Steuersumme, eine Anzahl Personen, wenn auch voraussichtlich nur vorübergehend bei Betreten dieses Weges das Gemeinewahlrecht verlieren wird.

Der Gemeinde-Ausschuß kann sich aber andererseits nicht verhehlen, daß nach den Wahlvorgängen von 1890 und nach der Erklärung der Regierung (Ministerial-Erlaß vom 28. Dez. 1891 Zl. 5140), wodurch die Einrechnung der Vermögenssteuer bei Landtags- und Reichsrathswahlen für die Folge unter allen Umständen ausgeschlossen erscheint, die Abänderung der G.-W.-D. nach ange deuteter Richtung der einzig mögliche Weg bleibt, um für Gemeinde- und Landtagswahlen die wünschenswerthe gleiche Grundlage hinsichtlich der anrechenbaren Steuerarten erzielen zu können.

Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß die meisten vermögenssteuerpflichtigen Personen auch directe Staatssteuern zahlen, sei es Grund-, Häuser-, Erwerb- oder Einkommensteuer und ihnen sonach, soweit dieses der Fall ist, das Gemeinewahlrecht ohnedem schon aus diesem Titel zufließt. Jene wenigen Vermögenssteuerpflichtigen aber, die bermalen wirklich keine ärarischen Steuern zahlen, dürften dieses Privilegium nicht mehr allzu lange genießen, da mit der nun hoffentlich und voraussichtlich demnächst zur Durchführung gelangenden staatlichen Steuerreform, die Heranziehung derselben zur Renten- und Personaleinkommensteuer außer allem Zweifel steht, und dieselben daher auf diese Weise das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ohnedem erlangen.

Die Ausschcheidung der Vermögenssteuer aus der anrechenbaren Steuersumme zur Gemeinewahl wird zudem die Steuerrathswahlen jedes politischen Charakters entkleiden, die Fälschungen rein geschäftlich und sachlich gestalten und die künstliche Stimmenbeschaffung zu Wahlzwecken, die bei der Lückenhaftigkeit, Mangelhaftigkeit und Unklarheit des Vermögens- Steuer-Circulars vom 10. April 1887 viel leichter zu vollführen ist als bei andern Steuern, bedeutend erschweren.

In Erwägung nun, daß in Folge der Vorgänge bei den Landtagswahlen im Jahre 1890, sowie in Folge der Erklärung der hohen k. k. Regierung (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Dez. 1891 Zl. 5140) es fernerhin unmöglich erscheint, die Vermögenssteuer in die das Wahlrecht zum Landtage und somit auch zum Reichsrathe begründende Steuersumme einzurechnen;

in Erwägung, daß die Aenderung der §§ 6 und 8 L.-W.-O. betreffend Nichtanrechenbarkeit der Vermögenssteuer bei Landtagswahlen eine Verschiedenheit der grundsätzlichen Bestimmungen zwischen Gemeindevahlordnung und Landtagswahlordnung herbeiführen würde, und demgemäß die Gemeindevählerliste nicht mehr als Grundlage der Landtagswählerliste dienen könnte, zudem eine dahinzielende Abänderung in mehreren Gemeinden eine Wahlrechtsverkürzung bei Landtagswahlen verursachen dürfte;

in Erwägung, daß bei der Anrechenbarkeit der Vermögenssteuer in die das Gemeindevahlrecht begründende Steuersumme eine Ungleichheit in Bezug auf die Grundlagen des Wahlrechtes nicht nur hinsichtlich der einzelnen Gemeinden, sondern auch bezüglich der verschiedenartigen Gemeindeglieder in ein und derselben Gemeinde besteht;

in Erwägung, daß es wünschenswerth und zweckmäßig erscheint, eine thunlichst einheitliche Grundlage für alle Wahlen zu beschaffen;

in Erwägung endlich, daß es nur einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht, wenn die verschiedenen Gemeinden des gleichen Landes und die Glieder der gleichen Gemeinde hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Steuern in die das Wahlrecht begründende Steuersumme gleich behandelt werden,

beschloß der landtägl. Gemeinde-Ausschuß dem hohen Landtage die Annahme des letztern der vom Landesaussschuße in Vorlage gebrachten Gesetzentwürfe, nämlich jenes über die Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindevahl-Ordnung zu empfehlen.

Nachdem bereits die k. k. Regierung mit dem mehrfachen citierten Erlasse vom 28. Dez. v. J. Z. 5140 die Erklärung abgegeben hat, daß sie einem derartigen Beschlusse des Landtages nicht entgegengetreten werde, besteht auch nach dieser Richtung kein Hinderniß, diese Frage in der beantragten Weise endgiltiger Regelung zuzuführen.

Hiermit entfällt auch die Nothwendigkeit, in eine Aenderung der Landtagswahlordnung einzutreten.

Sonach wird gestellt der

A n t r a g:

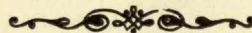
Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf, womit die §§ 1, 12 und 15 der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg abgeändert werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 23. März 1892.

Mart. Reisch,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.



Beilage LXIII. A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg

womit die §§ 1, 12 und 15 der Gemeindegewahlordnung abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 12 und 15 der Gemeindegewahlordnung (Gesetz vom 29. Juni 1890 L.=G. und B.=Bl. Nr. 20) haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 1.

Wahlberechtigt sind nachstehende Gemeindeglieder, insoferne sie österreichische Staatsbürger sind:

1. Die im § 6 der Gemeinde-Ordnung, Z. 1, aufgeführten Bürger, wenn sie eine directe Staatssteuer zahlen, und die Ehrenbürger.

2. Von den im § 6 der Gemeinde-Ordnung, Zl. 2, bezeichneten (Heimathberechtigten) Gemeindegliedern folgende:

- a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen.
- b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte.
- c) Offiziere und Militärparteien mit Offiziers-titel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben.
- d) dienende sowohl, als pensionirte Militär-

parteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.

- e) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben.
- f) von den definitiv angestellten Lehrpersonen die Oberlehrer, Leiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate oder von der Gemeinde selbst angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.
- g) endlich diejenigen, welche eine direkte Staats-Steuer bezahlen.

3. Die im § 8 der Gemeinde-Ordnung, Z. 3, aufgeführten Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeinde den ständigen Aufenthalt haben oder an direkter Staats-Steuer jährlich wenigstens zwei Gulden entrichten.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§ 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im § 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staats-Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staats-Steuern in absteigender Ordnung gereiht angeführt werden. Neben den Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahreschuldigkeiten zu ziehen.

§ 15.

Wenn der erste Wahlkörper in Gemeinden

mit 300 oder weniger wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern nicht aus wenigstens dreimal, in Gemeinden mit 301—600 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern nicht aus wenigstens viermal, in Gemeinden mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern nicht aus wenigstens sechsmal soviel Wahlberechtigten besteht als derselbe Ausschuss- und Ersahmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§ 12) nächstfolgenden Besteuer-ten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Dasselbe gilt, wo drei Wahlkörper bestehen, auch vom zweiten Wahlkörper.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlußbestimmung des § 13 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

